

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0718/04	Datum 23.09.2004
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	12.10.2004	nicht öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	18.11.2004	öffentlich			
Stadtrat	02.12.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 63, Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Satzung - Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 238-2 "Bahnhofstraße/Danzstraße"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat aufgrund des § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und des § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 02.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 04.02.1993 beschlossen, für das Gebiet „Bahnhofstraße/Danzstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden durch die Danzstraße
- im Osten durch die Otto-von-Guericke-Straße
- im Süden durch die Anhaltstraße
- im Westen durch die Bahnhofstraße.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen		
			JA	NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk- samkeit	
		keine						
Euro	Euro		Euro		Euro			

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Dr. Carola Perlich	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
--------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky
-----------------------------------	--------------	------------------

Begründung:

Am 04.02.1993 wurde durch die damalige Stadtverordnetenversammlung der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 238-2 „Bahnhofstraße/Danzstraße“ gefasst.

Die Planungsziele des Bebauungsplanes beziehen sich auf die Entwicklung eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO. Gemäß Aufstellungsbeschluss ist zur Einordnung in die für den Standortbereich charakteristische Stadtstruktur eine Blockrandbebauung vorzusehen, die einen der Wohnnutzung Rechnung tragenden Innenhof umschließt.

Diesem Planungsziel steht die Bauvoranfrage zur Errichtung eines eingeschossigen SB-Marktes mit vorgelagerten Stellplätzen auf dem Eckgrundstück Danzstraße/Bahnhofstraße entgegen, so dass zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre erforderlich wird.

Mit der vorliegenden Drucksache werden die Belange zur Prüfung der Kinderfreundlichkeit und Behindertenfreundlichkeit nicht berührt.